



Open Knowledge Foundation Deutschland  
c/o Herrn Leonard Wolf  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-2510  
FAX +49 (0)228 99-300-8072510

ref-g20@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Ihr Antrag mit Schreiben vom 25.02.2019**

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.01.2019  
sowie Ihr Schreiben vom 25.02.2019  
Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-413 IFG  
Datum: Bonn, 25.03.2019

Sehr geehrter Herr Wolf,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ihre E-Mail vom 21.01.2019 war als formlose Anfrage an das BMVI und nicht als Antrag nach dem IFG eingeschätzt und entsprechend durch ein Auskunftsschreiben des hiesigen Bürgerservice vom 21.02.2019 beantwortet worden, welches keinen Verwaltungsakt darstellt. Ein Widerspruch im Rechtssinne hiergegen ist nicht vorgesehen. Da Sie in Kenntnis des Schreibens vom 21.02.2019 mit Ihrem Schreiben vom 25.02.2019 jedoch eine förmliche Bescheidung nach dem Informationsfreiheitsgesetz wünschen, zudem um inhaltliche Klarstellungen bitten, komme ich dem gerne nach. Vor diesem Hintergrund ist auf Ihr Schreiben vom 25.02.2019 durch diesen Bescheid zu antworten.

Ihrem Antrag auf Übersendung „sämtlicher Dokumente, auf deren Basis die Aussage getroffen wird, dass ein Tempolimit weder sozial noch wirtschaftlich zu verantworten sei“ kann nicht entsprochen werden. Derartige amtliche Informationen liegen hier nicht vor. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur lehnt die Einführung genereller Tempolimits auf Bundesautobahnen ab. Es hat diese langjährig vertretene Auffassung – veranlasst durch Medienberichte – lediglich bekräftigt. Die im Schreiben vom 21.02.2019 genannte Nationale Plattform Zukunft der Mobilität, zu der Sie allgemeine Informationen erhielten, war nur Anlass der Medienberichte, nicht Quelle amtlicher Informationen zu der Aussage.





Seite 2 von 2

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, einzulegen.